

Sehr geehrte Damen und Herren, Liebe Gäste,

Wir freuen uns sehr, dass so viele von Ihnen heute zu dieser hochaktuellen Fachveranstaltung gekommen sind. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, beschäftigt sich schon seit Jahren mit Racial Profiling, auch im Kontext mit erweiterten DNA-Analysen. Diese gemeinsame Fachveranstaltung mit der Amadeu Antonio Stiftung soll dazu beitragen, einen kritischen öffentlichen Diskurs anzustoßen. Denn wir sehen die Notwendigkeit mehr Wissen und ein kritisches Bewusstsein in Zivilgesellschaft, Politik und Öffentlichkeit über das Thema erweiterten DNA-Analysen herzustellen, das bisher leider fehlt.

Wie ist die gegenwärtige Situation einzuschätzen?

Im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, dass die DNA-Analyse im Strafverfahren auf äußerliche Merkmale (Haar, Augen, Hautfarbe) und das Alter ausgeweitet werden solle. In Bayern wurde letzte Woche dazu schon ein Vorstoß gewagt und im Landtag eine Novelle des Polizeirechts diskutiert, das eine massive Ausweitung der polizeilichen Befugnisse vorsieht. Brisant ist der Gesetzesentwurf nicht nur weil er zahlreiche unverhältnismäßige Maßnahmen enthält, sondern auch weil er die Grundrechte auf Datenschutz und informelle Selbstbestimmung massiv aushöhlt. Der Gesetzesentwurf bietet auch Anlass zur Sorge wegen seines implizit hohen diskriminierenden und rassistischen Charakters. Die Zulassung erweiterter DNA-Analysen, also der Ableitung äußerlicher Merkmale wie Haut-, Haar- und Augenfarbe (das sogenannte DNA-Phenotyping) als auch Aussagen zum biologischen Alters und der sogenannten biogeographische Herkunft, richtet sich ausschließlich gegen Minderheiten. Ob man vom Genotyp auf den Phänotyp schließen kann wird uns der Genetiker Dr. Joe Dramiga gleich näher erklären.

Ergibt die DNA-Analyse häufig in der Gesellschaft vorkommende Merkmale, etwa blonde Haare, blaue Augen, europäische Abstammung, sind diese Ergebnisse für die Fahnder weitgehend wertlos. Nur bei einem von der Mehrheitsbevölkerung abweichenden Ergebnis ist dieses für die Fahnder von Bedeutung und hier stecken wir bereits im Kern des Problems. Denn das Analyseverfahren wirkt nicht in einen luftleeren Raum, sondern seine Ergebnisse fallen auf eine Folie gesellschaftlicher Verhältnisse. Vorhandene Ressentiments und Rassismus würden dadurch bedient und rassistisch diskriminierte Bevölkerungsgruppen unter Generalverdacht gestellt werden. Minderheiten wären massiv mit DNA-Reihenuntersuchungen konfrontiert und eine enorme Anzahl an Unschuldiger würde ins Visier der Ermittler und ihre DNA in staatliche Datenbanken geraten.

Allerdings geht der Bayrische Gesetzesentwurf noch einen Schritt weiter und will nicht nur, wie bisher vorgesehen, erweiterte DNA- Analysen im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen einsetzen, sondern auch zum Zweck der Gefahrenabwehr. Welche Definition von Gefahr dem Zugrunde gelegt wird, welche Personen und Personenkreise als Gefahr eingestuft werden und wann die zuvor erwähnten Maßnahmen gerechtfertigt sind, bleibt unklar. Aber es drängt sich zweifellos der Verdacht auf, dass es hier um die Gefahr durch die „Anderen“ geht. Der öffentliche und politische Diskurs zeigt ganz deutlich, wer als potentiell kriminell angesehen wird und wer vor welcher

Kriminalität geschützt werden soll. In der Logik der Ermittlungsbehörden offenbar die Mehrheitsbevölkerung vor Minderheiten. Welche Diskriminierungspotentiale damit verbunden sind, wird Prof. Carsten Momsen heute Nachmittag erläutern.

Warum stehen wir jetzt an diesem Punkt?

Auslöser für die aktuelle Debatte um erweiterte DNA-Analysen war der brutale Sexualmord an Maria L. 2016 in Freiburg. Auch wenn der Täter mit konventioneller Polizeiarbeit ermittelt und verhaftet werden konnte, entzündete sich an dem Fall eine rassistische Kampagne. Rechtsradikale Blogger, aber auch demokratisch gewählte Politikern, sowie lokalen und überregionalen Medien nutzen den Fall, um erweiterte DNA-Analysen zu fordern. Dass der Täter ein afghanischer Flüchtling war, spielte für die politische und mediale Auseinandersetzung eine einschneidende Rolle.

Gewaltverbrechen, die von Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft begangen werden, sind hingegen nicht Gegenstand von bundesweiten Debatten, Talkshowrunden und ziehen Forderungen nach Gesetzesverschärfungen von Politikern nach sich. Ein Beispiel dafür ist der ebenfalls 2016 verübte grausame Sexualmord an der chinesischen Studentin Li Yangjie in Dessau. Bemerkenswert war an dem Fall, dass der Täter enge verwandtschaftliche Beziehungen zu einer der ermittelnden Polizeibeamtinnen hatte. Obwohl im Laufe des Verfahrens schwere Vorwürfe wegen der Behinderung von Mordermittlungen gegen die verwandte Beamtin erhoben wurden, löste der Fall keine bundesweite Debatte oder gar Forderungen nach Maßnahmen im Sicherheitsapparat aus.

Dass der Freiburger Fall hoch und runter zitiert und diskutiert wird, der Dessauer Mord dagegen kaum öffentlich wahrnehmbar ist, macht noch etwas anderes deutlich, nämlich die Gefahr der Verschiebung in der öffentlichen Wahrnehmung von Gewalt und Kriminalität. Dadurch, dass Straftaten und Gewaltverbrechen nur noch dann medial wahrnehmbar und politisch relevant werden, wenn der Täter nicht aus der Mehrheitsgesellschaft stammt – entsteht der Eindruck, dass vor allem Nichtdeutsche und Minderheiten Straftaten begehen würden. Damit werden nicht nur irrationale Ängste der deutschen Bevölkerung bedient, sondern auch rechtspopulistische Positionen salonfähig gemacht, die Minderheiten, Zugewanderte und alle jene, die als Nichtdeutsch markiert werden, pauschal kriminalisieren und unter Generalverdacht stellen wollen.

Daran knüpfen sich auch die Debatten um die massive Ausweitung polizeilicher Befugnisse, nach den Anschlägen in Würzburg, Ansbach, Berlin und München. Auch hier war zentral, dass die Täter nicht der deutschen Mehrheitsbevölkerung zugeordnet wurden. Die unzähligen Anschläge auf Flüchtlingsunterkünfte und Menschen mit Migrationshintergrund, die aus der Mehrheitsgesellschaft heraus begangen wurden und die in den letzten Jahren extrem zugenommen haben, zog ebenso wenig Forderungen nach Maßnahmen zum Schutz für Betroffene nach sich, wie die NSU-Mordserie.

Warum ist diese Denkweise so stereotyp?

Deutschland blickt auf eine Geschichte zurück in der während der NS-Zeit Minderheiten rassistisch begutachtet, klassifiziert, registriert und schlussendlich durch die Polizei kriminalisiert wurden. So hatte während des Nationalsozialismus die Rassehygienische Forschungsstelle am Reichsgesundheitsamt in enger Zusammenarbeit mit der Polizei über 30.000 im Deutschen Reich

lebende Sinti und Roma im sogenannten „Zigeunersippenarchiv“ erfasst. Es bildete die Grundlage für die Deportation und Ermordung von tausenden Angehörigen der Minderheit und wurde samt seiner Familien-Stammbäume auch nach 1945 noch in der Bundesrepublik von der Polizei für ihre Arbeit gegen Sinti und Roma benutzt. Die staatliche Verfolgungsbehörde, die von den Nationalsozialisten als „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ 1936 in München und später in Berlin eingerichtet wurde, setzte nach 1945 unter den Namen „Landfahrerzentrale“ nahezu geräuschlos seine antiziganistische Arbeit fort. Die Vorstellung, dass die kolonialen und nationalsozialistischen Praktiken zur Rassenbestimmungen durch Schädel- und Gesichtsvermessungen nun durch die erweiterten DNA-Analysen neu aufleben und sogar Legitimation erlangen könnten, ist beängstigend. Wir dürfen es nicht zulassen, dass über 70 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wieder über polizeiliche Befugnisse nachgedacht wird, die das Potential haben Minderheiten zu stigmatisieren und zu kriminalisieren.

Die Realität sieht jedoch anders aus. 2017 wurde im gesetzlichen Schnellverfahren bereits ohne Debatte im Bundestag einer anderen sicherheitspolitischen Forderung bei DNA-Analysen nachgegeben, dem sogenannten „familial searching“. Bei der Strategie des „familial searching“ sollen durch sogenannte Teil- oder Beinahetreffer bei DNA-Reihenuntersuchungen Rückschlüsse auf Verwandte gezogen werden. In Großbritannien kommt diese Strategie schon seit 2003 zur Anwendung und erweiterte DNA-Analysen sind in England und Wales bereits zugelassen. Die Erfahrungswerte damit wird uns Dr. Matthias Wienroth heute näher bringen.

Das Innenministerium verfügt bereits jetzt über weit mehr als eine Million DNA-Datensätze in seiner zentralen Datenbank. Doch entgegen der gängigen Auffassung sind nicht etwa Kapital- und Sexualstraftaten der Schwerpunkt bei der DNA-Datensammlung sondern mittelschwere Straftaten, wie Diebstahlsdelikte. Da keine Einschränkung auf bestimmte Deliktarten für die erweiterten DNA-Analysen im Gesetzesentwurf vorgesehen sind, würden das Verfahren künftig auch hier uneingeschränkt zugelassen werden. Datenschutzrechtlich – darauf wird Dr. Thilo Weichert heute Nachmittag genauer eingehen – stellen sich damit einige schwerwiegende Fragen, denn DNA-Daten sind wegen ihrer genuinen Unveränderlichkeit besonders schutzbedürftig. Unsere DNA enthält höchst sensible nicht anonymisierbare Informationen über uns und unsere Familien. Zudem haben wir kaum Kontrolle darüber, wo wir unsere DNA-Spuren hinterlassen.

Selbst wenn eine DNA-Spur an einem Tatort sichergestellt wird, muss das nicht die DNA des Täters sein, denn wann und wie die DNA dort hingelangt ist, bleibt offen. Auch sagt der DNA-Fund nichts über den Tathergang aus. Dennoch wird immer wieder von Befürworter*innen betont, man könne ein „genetisches Phantombild“ erstellen und die DNA sei als „biologischer Zeuge“ die natürliche Weiterentwicklung des Augenzeugenberichts. Kritiker*innen, die sich gegen die Anwendung erweiterter DNA-Analysen aussprechen, werden von Befürworter*innen der Technologie oft als „Täter-Schützer“ denunziert und die gesamte deutsche Gesellschaft zum potentiellen Opfer konstruiert.

Es gibt durchaus berechtigten Grund am Nutzen dieser Ermittlungsmethode zu zweifeln und auf die Gefahren aufmerksam zu machen. Denn obwohl die Technologie hoch fehleranfällig und ihr Nutzen fragwürdig ist – und dazu wird Prof. Veronika Lipphardt gleich mehr sagen können – wird das

Verfahren als Ermittlungsinstrument von zahlreichen Medien, Politiker*innen aber auch von Ermittlungsbehörden frappierend einseitig und positiv dargestellt.

Es wird dabei nicht hinterfragt, dass bereits rassistische Perspektiven der Technologieentwicklung zugrunde liegen. Auch wenn immer wieder von Befürworter*innen betont wird, man kenne die Grenzen der Aussagekraft und die Fehleranfälligkeit der Methode, besteht eine blinde Technologiegläubigkeit mit völlig überzogenen Erwartungen an das Instrument. Gepaart mit den gängigen rassistischen Vorverurteilungen im Sicherheitsapparat entfaltet dann eine solche DNA-Analyse ihre gefährliche Wirkungskraft. Ein gutes Beispiel dafür sind die Ermittlungsfehler im Kontext des sogenannten „Heilbronn Phantom“ auf die Prof. Anna Lipphardt später genauer eingehen wird.

Welche Fragen gilt es jetzt zu klären?

Aus der Perspektive vieler Wissenschaftler*innen handelt es sich bei erweiterten DNA-Analysen um ein äußerst komplexes und brisantes Ermittlungsinstrument, das zahlreiche Fragen zur Praxisanwendung und den weitreichenden gesellschaftlichen Folgen aufwirft. Einige zentrale Fragen, die in dem Zusammenhang aufkommen sind etwa: Ist der Einsatz solcher Technologien mit deutschem und europäischem Recht vereinbar? Wie lange dürfen die erhobenen Daten überhaupt gespeichert werden, zu welchen Zwecken dürfen sie genutzt werden? Bei welchen Deliktarten soll das Verfahren Anwendung finden? Welche Institution leistet die notwendige Rechtsgüterabwägung und wer entscheidet, ob es zum Schutz öffentlicher Interessen gerechtfertigt ist, in die Rechte und Freiheiten der Betroffenen einzugreifen? Welche Instanz gewährleistet die Kontrolle dieser Vorgänge? Wie wird etwa dafür Sorge getragen, dass die Erkenntnisse der DNA-Analyse in Ermittlungskreisen verbleiben? All diese Fragen wurden bisher nicht von der Politik beantwortet.

Deshalb soll dieser Fachtag ein Auftakt sein, um über die Gefahren, die eine Anwendung von erweiterten DNA-Analysen in kriminalpolizeilichen Ermittlungen bedeuten würde, zu sprechen. Denn entscheidend ist nicht, was technisch möglich scheint, sondern, was rechtlich, ethisch und sozial vertretbar ist. Und jetzt möchte ich das Wort an meine Kollegin Kiana Ghaffarizad von der Amadeu Antonio Stiftung übergeben.

Anja Reuss, politische Referentin